

Satzung vom 18.10.2021

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74), erlässt die Gemeinde Mistelgau folgende

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhofes Urnenwald Mengersdorf in Mengersdorf (Friedhofssatzung Urnenwald Mengersdorf)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - V: Bestattungswesen
Abschnitt VI: Schlussvorschriften

- I. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Nutzungskonzept
 - § 4 Beisetzungsfläche
 - § 5 Friedhofsverwaltung
 - § 6 Grabstättendatei
 - § 7 Schließung und Entwidmung

- II. **Ordnungsvorschriften**
 - § 8 Öffnungszeiten
 - § 9 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 10 Gewerbliche Tätigkeiten

- III. **Bestattungsvorschriften**
 - § 11 Anzeigepflicht, Vergabe der Grabstätten und Bestattungszeitpunkt
 - § 12 Zugelassene Urnen
 - § 13 Grabherstellung
 - § 14 Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern
 - § 15 Ruhezeit
 - § 16 Ausbettungen und Umbettungen

- IV. **Grabstätten**
 - § 17 Allgemeines
 - § 18 Freundschafts- und Familiengrabstätten
 - § 19 Einzel- oder Partnergrabstätten
 - § 20 Gemeinschaftsgrabstätten
 - § 21 Rechte an Grabstätten
 - § 22 Übertragung von Grabnutzungsrechten
 - § 23 Grabaufösungen

- V. **Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten**
 - § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 25 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- VI. **Schlussvorschriften**
 - § 26 Gebührenpflicht
 - § 27 Haftung
 - § 28 Ersatzleistung
 - § 29 Zuwiderhandlungen
 - § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Mistelgau auf den Grundstücken 246/6, 246/7, 246/8, 267, 268, 269, 270 sowie Teilflächen von 252, 253, 260, 261, 262, 263, 264, 266 und 271 in der Gemarkung Mengersdorf gelegenen und von ihr unterhaltenen Wald- und Naturfriedhof Urnenwald Mengersdorf, nachfolgend als Urnenwald Mengersdorf bezeichnet.

§ 2 Friedhofszweck

Die Gemeinde Mistelgau betreibt den Urnenwald Mengersdorf als eigene nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt. Er dient als zeitgemäße und würdige Ruhestätte der Bestattung von Urnen.

§ 3 Nutzungskonzept

- (1) Der Urnenwald Mengersdorf stellt eine Alternative zum klassischen Friedhof dar. Er ist ein naturnaher Wald. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabeinfassungen, Grabdenkmale, Grabschmuck sowie Grabpflege im herkömmlichen Sinn sind in dieser Umgebung nicht vorgesehen.
- (2) Trauern und Erinnern sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Bestattungskultur. Der Ort des Gedenkens soll jederzeit auffindbar sein. Dementsprechend sind anonyme Gräber in dem Urnenwald Mengersdorf ausgeschlossen.

§ 4 Beisetzungsfläche

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Friedhofsverwaltung

Der Urnenwald Mengersdorf wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Neben dem Einsatz von eigenem Personal kann sich die Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung eines Dienstleisters bedienen. Unter den in dieser Satzung benutzten Begriff Friedhofsverwaltung fallen sowohl Leistungen des eigenen Personals als auch Leistungen eines beauftragten Unternehmens.

§ 6 Grabstättendatei

Im Urnenwald Mengersdorf erhalten die beigesetzten Urnen zur Erleichterung deren Auffindens eine Registrierungsnummer und entsprechende Einmessungsdaten (GPS).

Die Friedhofsverwaltung führt eine Liste, aus welcher die veräußerten Grabstätten und die bereits beigesetzten Verstorbenen unter Angabe des Beisetzungstages sowie die Registrierungsnummer der Grabstätte ersichtlich sind.

§ 7 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Gemeinde Mistelgau ist befugt, den Urnenwald Mengersdorf, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten für weitere Bestattungen zu sperren (Schließung), soweit Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde Mistelgau darf den Urnenwald Mengersdorf oder Teile von ihm entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutzungsrechte nicht entgegen-

stehen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als öffentliche Bestattungseinrichtung (Ruhestätte Verstorbener) verloren.

- (3) Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (4) Im Vorfeld einer Schließung oder Entwidmung können noch bestehende Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden.
- (5) Die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, die Schließung selbst oder die Entwidmung selbst werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Davon unberührt bleibt eine Schließung des Urnenwaldes Mengersdorf und Anordnung von Umbettungen durch die zuständige Behörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gem. § 11 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) sowie die Inanspruchnahme des Friedhofes auf Grund gesetzlicher Vorschriften für einen anderen öffentlichen Zweck gem. § 11 Abs. 3 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Der Urnenwald Mengersdorf ist ein Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Bayern (BayWaldG) in dessen jeweils gültiger Fassung. Das Betreten des Urnenwald Mengersdorf ist grundsätzlich bei Helligkeit zur Tageszeit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Bestattungsflächen bei Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (z. B. Naturkatastrophen, Gefahr für Besucher durch Glätte und hoher Schneedecke) ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

§ 9 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Urnenwaldes Mengersdorf hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Urnenwald Mengersdorf nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind im erforderlichen Maße zu beaufsichtigen.
- (3) Den Besuchern des Urnenwaldes Mengersdorf ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen digitaler und analoger Art zu gewerblichen Zwecken,
 - d) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und die Anlagen zu verunreinigen,

- f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmern und abgesehen von Trauerfeiern Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, Beisetzungen zu stören,
 - j) Bänke oder Stühle aufzustellen,
 - k) bauliche Anlagen zu errichten,
 - l) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - m) sich sportlich zu betätigen,
 - n) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen/Behältnisse abzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Urnenwaldes Mengersdorf vereinbar sind.

§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Entsprechend dem Nutzungskonzept des Urnenwaldes Mengersdorf ist kein Raum für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende gegeben. Dementsprechend sind Gewerbetreibende nicht zugelassen.
- (2) Davon ausgenommen sind Bestatter und andere Dienstleister, welche im Rahmen von Beisetzungen und Trauerfeiern tätig werden. Der genaue Umfang dieser Tätigkeit ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11 Anzeigepflicht, Vergabe der Beisetzungsstätten und Bestattungszeitpunkt

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird die Beisetzung in einer zuvor erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Bestehen des Nutzungsrechtes nachzuweisen.
- (3) Beisetzungsstätten werden im Urnenwald Mengersdorf ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (4) Die Beisetzungstermine sind zwischen allen Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Beisetzungen durchgeführt.
- (5) Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (siehe § 8) zulässig.

§ 12 Zugelassene Urnen

Für die Bestattung im Urnenwald Mengersdorf werden ausschließlich Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen, die aus biologisch abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 13 Grabherstellung

- (1) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.
- (2) Die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen des Grabes) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr zu bestimmenden Dienstleister.

§ 14 Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern

- (1) Bestattungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (2) Die Urnenbeisetzungen im Urnenwald Mengersdorf gestalten die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Beisetzung muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.
- (3) Die Bestattung im eigentlichen Sinne erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Dritten.
- (4) Alle Grabstellen bleiben nach der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 15 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Sie beginnt am Tag der Bestattung.

§ 16 Ausbettungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausbettungen und Umbettungen bedürfen der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung für Aus- und Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Der Zeitpunkt der Ausbettung bzw. Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Der Ablauf von Ruhezeiten und Grabnutzungszeiten wird durch eine Ausbettung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Im Urnenwald Mengersdorf werden folgende Grabstätten unterschieden:

Freundschafts- und Familiengrabstätten,
Einzel- oder Partnergrabstätten,
Gemeinschaftsgrabstätten.

- (2) Die Anzahl der Urnen, welche in Freundschafts- und Familiengrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden könne, richtet sich nach der jeweiligen Größe der Grabstätte. Die Gesamtanzahl für eine Grabstätte ist auf maximal 15 Urnen begrenzt.

§ 18 Freundschafts- und Familiengrabstätten

Diese Grabstätten dienen der Bestattung von Familienangehörigen und Freunden. Es sind dort im Regelfall 8 bis 15 Urnengrabplätze vorhanden. Die Laufzeit beträgt 60 Jahre.

Freundschafts- und Familiengrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:

Junger Laubbaum,	Junger Nadelbaum,
Mittlerer Laubbaum,	Mittlerer Nadelbaum,
Alter Laubbaum,	Alter Nadelbaum,
Pflanzbaum.	

Bei dem Pflanzbaum handelt es sich um eine ca. 2 m hohe Heisterpflanze, welche in der Pflanzperiode nach der ersten Bestattung bzw. nach dem Ersterwerb gepflanzt wird.

§ 19 Einzel- oder Partnergrabstätten

Diese Grabstätten dienen der Bestattung von Einzelpersonen oder Paaren. Es können dort im Regelfall bis zu 2 Urnen bestattet werden. Die Laufzeit beträgt 40 Jahre. Bei Ersterwerb oder im Nachhinein können weitere Grabplätze erworben werden. Die Laufzeit der zusätzlichen Grabplätze endet mit Ablauf der Laufzeit für die Gesamtgrabstätte.

Einzel- oder Partnergrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:

Junger Laubbaum,	Junger Nadelbaum,
Mittlerer Laubbaum,	Mittlerer Nadelbaum,
Alter Laubbaum,	Alter Nadelbaum,
Pflanzbaum,	Sandsteinfelsen.

Bei dem Pflanzbaum handelt es sich um eine ca. 2 m hohe Heisterpflanze, welche in der Pflanzperiode nach der ersten Bestattung bzw. nach dem Ersterwerb gepflanzt wird. Bei dem Sandsteinfelsen handelt es sich um ein markantes naturnahes Bestattungselement, das sich bereits im Gelände des Urnenwaldes Mengersdorf befindet.

§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für familien- oder freundschaftsunabhängige Bestattungen, welche der Reihe der Bestattungen nach belegt werden. Es wird hier lediglich ein Grabplatz erworben. Die Laufzeit beträgt, je nach Grabstättenvariante, 20 oder 30 Jahre.

Gemeinschaftsgrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:

Junger Laub- oder Nadelbaum	(Laufzeit 30 Jahre)
Mittlerer Laub- oder Nadelbaum	(Laufzeit 30 Jahre)
Alter Laub- oder Nadelbaum	(Laufzeit 30 Jahre)
Försterbaum	(Laufzeit 20 Jahre)
Sternschnuppenbaum	(Laufzeit 20 Jahre)

Der Försterbaum wird durch die Friedhofsverwaltung ausgewählt.

Der Sternschnuppenbaum dient der Beisetzung der Urnen von Totgeborenen oder Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Dieser Baum ist insbesondere gedacht als Ort der Trauer für Eltern, welche ihr Kind verloren haben.

§ 21 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht nur nach dieser Satzung jeweils für die in den §§ 18 bis 20 angegebenen Laufzeiten erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für 20 Jahre verliehen. Ein Nutzungsrecht kann nur für Freundschafts- und Familiengrabstätten, Einzel- oder Partnergrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten im Voraus erworben und gegebenenfalls gemäß Abs. 3 verlängert werden. Das Nutzungsrecht beginnt ab seiner Verleihung und endet nach Ablauf der Zeit, für die es erworben oder wiedererworben wurde.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten zum Nachweis des Nutzungsrechtes eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Freundschafts- und Familiengrabstätten, Einzel- oder Partnergrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten kann für jeweils volle Jahre gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Urnenwaldes Mengersdorf es zulässt. Verlängerungen sind nur für maximal 20 Jahre möglich.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Mistelgau über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Bestattungen können nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabplätzen erfolgen.
- (6) Bei Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes in einer Einzel- oder Partnergrabstätte erfolgt eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Nutzungsrechtes.
- (7) Nutzungsrechte können auch unabhängig von einem Bestattungsfall erworben werden, soweit die Kapazität des Urnenwaldes Mengersdorf dieses zulässt; dies gilt nicht für Gemeinschaftsgrabstätten in der Variante Sternschnuppenbaum.
- (8) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte bzw. einem Grabplatz besteht, muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bzw. für den Grabplatz bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Ablauf der Ruhefrist erstmalig abgedeckt ist, für volle Jahre hinzuerworben werden.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Ruhefrist aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird mit Annahme der schriftlichen Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Die Graburkunde ist zurückzugeben. Eine (teilweise) Erstattung von Grabnutzungsgebühren findet in diesem Fall nicht statt.

§ 22 Übertragung von Grabnutzungsrechten

Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können Grabnutzungsrechte nach § 21 mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Hierzu muss der bisherige Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichten und der neue Nutzungsberechtigte schriftlich erklären, dass er mit der Übertragung einverstanden ist. Das Nutzungsrecht wird dann von der Friedhofsverwaltung in der Grabstättendatei umgeschrieben.

- (1) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten kann die Person die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf ihren Namen beanspruchen, welche durch den bisherigen Grabinhaber in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zu seinem Nachfolger bestimmt worden ist. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Personen übertragen werden. Bei gleichem Rang hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren Person. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (2) Nach Umschreibung des Nutzungsrechtes gemäß den Absätzen 1 und 2 erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde. Alte Graburkunden sind nach Möglichkeit zurückzureichen.
- (3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten das Recht übernimmt. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf aller Ruhezeiten über die Grabstätte verfügen. Eine (teilweise) Erstattung von Grabnutzungsgebühren findet in diesem Fall nicht statt

§ 23 Grabauflösungen

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grab durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst, indem die Namensschilder der bestatteten Personen entfernt werden. Das Grab kann anschließend wieder neu belegt werden.

V.

Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Dementsprechend darf die Beisetzungsstätte nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen anzubringen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 25 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte bleibt naturbelassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendigen Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (2) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Namenstafel versehen. Größe und Inhalt der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben. Als Aufschriften sind nur die Angaben des Namens (Vor- und Zuname), des Geburtstages und des Todestages zulässig.
- (3) Satzungswidrig angebrachte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

VI. Schlussvorschriften

§ 26 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Urnenwaldes Mengersdorf sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Mistelgau über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Urnenwald Mengersdorf (Friedhofsgebührensatzung Urnenwald Mengersdorf) erhoben.

§ 27 Haftung

- (1) Das Betreten des Urnenwaldes Mengersdorf erfolgt ausschließlich entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes auf eigene Gefahr.
- (2) Weder die Gemeinde noch ein von ihr beauftragter Dienstleister haften für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Besucher, Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten entstehen.
- (3) Im Übrigen haften Träger und Dienstleister nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden besteht nur, wenn diese nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§ 28 Ersatzleistung

Für den Fall, dass ein Naturelement, an welchem sich die Grabstätte befindet, ganz oder teilweise während der Nutzungsrechtsdauer nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann aus Gründen, welche die Gemeinde Mistelgau nicht zu vertreten hat (z. B. in Folge von Sturmschäden oder Ungezieferbefall), ist die Gemeinde Mistelgau berechtigt und verpflichtet, z. B. durch Anpflanzung eines neuen Baumes oder Zuweisung einer anderen Grabstätte in vergleichbarer Art, Güte und Lage, Ersatz zu leisten.

§ 29 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich als Besucher entgegen § 9 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält sowie nicht den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge leistet,
2. entgegen § 9 Abs. 3 u. 4
 - a) Bestattungen stört,
 - b) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken erstellt oder verwertet,
 - d) wirbt oder Druckschriften verteilt,
 - e) den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt,
 - f) Veranstaltungen durchführt, picknickt, campiert, spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt,
 - g) offenes Feuer anzündet, Kerzen aufstellt oder raucht,
 - h) Tiere mitbringt,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung Tätigkeiten ausübt, die geeignet sind, Beisetzungen zu stören,
 - j) Bänke oder Stühle aufstellt,
 - k) bauliche Anlagen errichtet,
 - l) die Wege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen befährt,
 - m) sich sportlich betätigt,
 - n) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen/ Behältnisse ablegt,
3. entgegen § 10 gewerblich tätig wird,
4. entgegen § 11 Beisetzungen nicht anmeldet und abstimmt,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Gräber selbst aushebt und verfüllt,
6. entgegen § 25 Abs. 2 an den Grabstätten Grabmale, Gedenksteine, sonstige bauliche Anlagen anbringt, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt,
7. entgegen § 26 Abs. 1 Grabpflege betreibt.

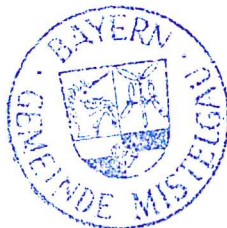
§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 15.11.2021 in Kraft.

Mistelgau, den 18.10.2021



Karl Lappe
1. Bürgermeister
Gemeinde Mistelgau



Anlage: Lageplan

